

# Prüfungsordnung

## für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 09. Juli 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften beschlossen.<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Studienaufenthalte im Ausland
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 6 Studienaufbau und Studienpunkte im Kernfach
- § 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise der Grundlagenphase
- § 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise der Vertiefungsphase
- § 9 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise der Abschlussphase
- § 10 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach
- § 11 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach

#### Teil II

- § 12 Bachelor-Prüfung im Kernfach
- § 13 Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach
- § 14 Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach
- § 15 Prüfer/Prüferinnen
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

- § 17 Modulabschlussprüfungen
- § 18 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Thema, Themenrückgabe und Begutachtung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 23 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

#### Teil III

- § 25 Benotungen
- § 26 Bildung der Noten für die Bachelor-Prüfung im Kernfach, Erziehungswissenschaften im Zweitfach und Erziehungswissenschaften im Nebenfach
- § 27 Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften
- § 28 Zeugnis
- § 29 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte

#### Teil IV

- § 31 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 32 Prüfungsausschuss
- § 33 Inkrafttreten

#### Teil I

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB). Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Bachelor-Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 11. August 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2007 bestätigt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften (Erziehungswissenschaften im Kernfach), für das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach und für das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach sind die in den §§ 10 und 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) festgelegten Regelungen.

## § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften beträgt sechs Semester. Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach hat einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten, die auf maximal vier Semester verteilt werden können. Das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach hat einen Umfang von insgesamt 30 Studienpunkten, die ebenfalls auf maximal vier Semester verteilt werden können.

## § 4 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Studiennachweise für das Bachelor-Studium im Kernfach sowie für das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweit- oder im Nebenfach, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der HUB.

## § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

(1) Im Fall des Wechsels in das Bachelor-Studium im Kernfach oder in das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweit- oder im Nebenfach werden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht worden sind, gilt der Absatz (1) entsprechend.

(3) Die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist von dem/der Studierenden beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Entscheidung über die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## § 6 Studienaufbau und Studienpunkte im Kernfach

Das Studium im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften ist im Kernfach gegliedert in eine Grundlagenphase (A), eine Vertiefungsphase (B) und eine Abschlussphase (C). Es hat einen erziehungswissenschaftlichen Umfang von insgesamt 100 Studienpunkten. Davon

entfallen 60 Studienpunkte auf die Grundlagenphase (1. bis 4. Semester), 20 auf die Vertiefungsphase (5. Semester) und ebenfalls 20 auf die Abschlussphase (6. Semester). Hinzu kommen als Bestandteil der Abschlussphase 20 Studienpunkte für das Studium berufs(feld)bezogener Zusatzqualifikationen (5. und 6. Semester).

## § 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise der Grundlagenphase

(1) Das Studium in der Grundlagenphase (A) umfasst die Module

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 3)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 4)
- Erwachsenenpädagogik, (Modul 5)
- Wirtschaftspädagogik, (Modul 6)
- Wahlbereich (Modul 7)

(2) Das Studium in den Modulen 1 bis 6 hat einen Umfang von jeweils neun Studienpunkten. Ihre Erbringung wird belegt im

- Modul 1 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 2 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 3 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 4 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 5 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 6 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine erfolgreiche und benotete Abschlussprüfung zu jedem der Module 1 bis 6.

(3) Das erziehungswissenschaftliche Studium im Modul 7 hat einen Umfang von sechs Studienpunkten. Ihre Erbringung wird belegt durch

- einen benoteten Lehrveranstaltungsnachweis und
- sonstige Lehrveranstaltungsnachweise.

Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der Lehrveranstaltungen des Moduls 7 vergebene benotete Lehrveranstaltungsnachweis gilt als Modulabschlussprüfung. Seine Benotung ist die der Modulabschlussprüfung.

(4) Hinzu kommen während des Studiums in der Grundlagenphase Studien in einem Umfang von 60 Studienpunkten in einem anderen universitären Fach (Zweitfach) oder in zwei anderen universitären Fächern (Nebenfächer) im Umfang von jeweils 30 Studienpunkten. Für das Studium im Zweitfach oder in den beiden Nebenfächern gelten die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

## § 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise der Vertiefungsphase

(1) Das Studium in der Vertiefungsphase (B) umfasst den Profilbereich I oder den Profilbereich II oder den Profilbereich III.

(2) Im Profilbereich I sind zu studieren die Module:

- Bildungstheorie und Bildungsprozesse I, (Modul 8)
- Bildungstheorie und Bildungsprozesse II, (Modul 9)

(3) Im Profildbereich II sind zu studieren die Module:

- Internationale Bildungsforschung und Bildungsexpertise I, (Modul 10)
- Internationale Bildungsforschung und Bildungsexpertise II. (Modul 11)

(4) Im Profildbereich III sind zu studieren wahlweise die Module:

- Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung I, (Modul 12)
- Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung II, (Modul 13)

oder die Module

- Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung II, (Modul 13)
- Berufliche Bildung und Berufsbildungsforschung. (Modul 14)

(5) Das Studium in jedem der Module 8 bis 14 hat einen Umfang von zehn Studienpunkten. Ihre Erbringung wird belegt

im Profildbereich I

- im Modul 8 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- im Modul 9 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine erfolgreiche und benotete Abschlussprüfung zu den Modulen 8 und 9,

im Profildbereich II

- im Modul 10 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- im Modul 11 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine erfolgreiche und benotete Abschlussprüfung zu den Modulen 10 und 11,

im Profildbereich III

- im Modul 12 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- im Modul 13 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- im Modul 14 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine erfolgreiche und benotete Abschlussprüfung zu den Modulen 12 und 13 oder 13 und 14.

### § 9 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise der Abschlussphase

(1) Das Studium in der Abschlussphase (C) umfasst die Module

- Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikationen, (Modul 15)
- Bachelor-Arbeit (Modul 16)

(2) Das Studium im Modul 15 umfasst die Bereiche Praktikum, Ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen. Es hat einen Umfang von insgesamt 20 Studienpunkten. Von diesen sollen acht Studienpunkte auf den Bereich Praktikum, zwei auf den Bereich Ergänzendes Fachwissen und acht auf den Bereich Schlüsselqualifikationen entfallen. Zwei Studienpunkte sind für die Vorbereitung und Durchführung der Modulabschlussprüfung vorgesehen. Diese wird in Form eines Kolloquiums im Kernfach durchgeführt.

(3) Den Studierenden ist mit Ausnahme der ersten Wahlmöglichkeit für den Bereich Schlüsselqualifikationen (s. dazu Absatz (6)) freigestellt, andere als die in Absatz (2) genannten Studienpunktanteile für die Bereiche Praktikum, Schlüsselqualifikationen und Ergänzendes Fachwissen zu wählen, sofern der für diese Bereiche vorgesehene Studienumfang von 18 Studienpunkten nicht

unterschritten wird. Die Studienpunkte für den letztgenannten Bereich des Moduls 15 können auch im Bereich Schlüsselqualifikationen erworben werden. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl von Studienpunkten, die auf den Bereich Schlüsselqualifikationen entfallen, um den gewählten zeitlichen Arbeitsumfang für das Studium im Bereich Ergänzendes Fachwissen.

(4) Die erworbenen Studienpunkte im Bereich Praktikum werden durch eine Praktikumsbescheinigung und einen als erfolgreich bewerteten Praktikumsbericht belegt.

(5) Die erworbenen Studienpunkte im Bereich Ergänzendes Fachwissen werden durch Lehrveranstaltungsnachweise oder andere Formen der Bescheinigung belegt.

(6) Für die Erbringung der Studienpunkte im Bereich Schlüsselqualifikationen gibt es drei Möglichkeiten. Von diesen ist eine Möglichkeit auszuwählen.

Die *erste Möglichkeit* besteht darin, dass der besondere Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen in Kombination mit erziehungswissenschaftsspezifischem Anwendungswissen erfolgt. Für diesen Fall sind neun Varianten vorgesehen. Von diesen ist eine Variante auszuwählen. Gewählt werden kann:

- Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz, (Variante 1)
- Beratungs- und Entwicklungskompetenz, (Variante 2)
- Bildungsökonomie und Bildungsplanung, (Variante 3)
- Didaktische Kompetenz, (Variante 4)
- Empirische Forschungskompetenz, (Variante 5)
- Interkulturelle Kompetenz, (Variante 6)
- Museumspädagogische Kompetenz, (Variante 7)
- Organisationsentwicklungskompetenz, (Variante 8)
- Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung (Variante 9)

Jede dieser Varianten hat einen Umfang von acht Studienpunkten. Ihr Erwerb wird belegt in der

- Variante 1 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 2 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 3 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 4 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 5 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 6 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 7 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 8 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise,
- Variante 9 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise.

Die *zweite Möglichkeit* besteht darin, dass der besondere Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen in dafür spezialisierten universitären und/oder außeruniversitären Institutionen stattfindet. In diesen Fall sind die erworbenen Studienpunkte durch Lehrveranstaltungsnachweise oder andere Formen der Bescheinigung zu belegen.

Die *dritte Möglichkeit* besteht darin, dass der besondere Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen durch den Erwerb einer zusätzlichen Fremdsprachenkompetenz ab Leistungsstufe B 1 bzw. – in der englischen Sprache – ab Leistungsstufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens erfolgt. In diesem Fall werden die erworbenen Studienpunkte durch eine Bescheinigung über Dauer und Art des Sprachkurses belegt.

(7) Die Absolvierung des Moduls 15 wird mit einer benoteten Modulabschlussprüfung beendet (s. dazu Abs. (2)).

(8) Das Studium im Modul 16 hat einen Umfang von 20 Studienpunkten. Diese Arbeitsleistung wird durch die Erstellung und Einreichung sowie durch eine Benotung belegt, mit der das Prädikat „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ nicht unterschritten wird.

### **§ 10 Studienaufbau, Studienpunkte und Studien-nachweise im Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach**

Das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach besteht aus einer Studienphase. Diese hat einen Arbeitsumfang von insgesamt 60 Studienpunkten, die auf maximal vier Semester verteilt werden können, und umfasst das Studium der Module 1 bis 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach (s. dazu § 7 Absätze (1), (2) und (3), § 17, § 18 und § 25 Absatz (1)).

### **§ 11 Studienaufbau, Studienpunkte und Studien-nachweise im Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach**

Das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach besteht aus nur einer Studienphase. Diese hat einen zeitlichen Arbeitsumfang von insgesamt 30 Studienpunkten, die auf maximal vier Semester verteilt werden können, und umfasst drei auszuwählende Module aus den Modulen 1 bis 6 sowie ein Studium in einem Umfang von drei Studienpunkten im Modul 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach (s. dazu § 7 Absätze (1), (2) und (3), § 17, § 18 und § 25 Absatz (1)).

## **Teil II**

### **§ 12 Bachelor-Prüfung im Kernfach**

Die Bachelor-Prüfung in der Zuständigkeit des Kernfachs besteht aus insgesamt elf studienbegleitenden Teilprüfungen: aus sieben Modulabschlussprüfungen in der Grundlagenphase (Module 1 bis 7), aus zwei Modulabschlussprüfungen in der Vertiefungsphase (Module 8 und 9 oder 10 und 11 oder 12 und 13 oder 13 und 14) sowie in der Abschlussphase aus einer Modulabschlussprüfung zum Modul 15 und der Erstellung und Begutachtung einer schriftlichen Bachelor-Arbeit (Modul 16).

### **§ 13 Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach**

Die Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach besteht aus insgesamt sieben studienbegleitenden Teilprüfungen. Diese setzen sich zusammen aus den Abschlussprüfungen der Module 1 bis 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach.

### **§ 14 Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach**

Die Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach besteht aus insgesamt vier studienbegleitenden

Teilprüfungen. Diese setzen sich zusammen aus den Abschlussprüfungen der drei gewählten Module aus den Modulen 1 bis 6 und der Abschlussprüfung des Moduls 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach.

### **§ 15 Prüfer/Prüferinnen**

(1) Die Abschlussprüfungen der Module 1 bis 15 werden von allen hauptamtlich tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von allen hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie von allen hauptamtlich tätigen und in Erziehungswissenschaft promovierten akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen derjenigen Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Institute abgenommen, die für das zu prüfende Modul zuständig ist.

(2) Wird eine dieser Modulabschlussprüfungen von einem promovierten akademischen Mitarbeiter/einer promovierten akademischen Mitarbeiterin und in mündlicher Form (s. dazu § 17 Absatz (4)) durchgeführt, ist während der Prüfung ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin anwesend. Im Fall einer schriftlichen Modulabschlussprüfung (s. dazu § 17 Absatz (4)) wird ihre Benotung von einer Person des letztgenannten wissenschaftlichen Personals gegengezeichnet.

(3) Die Themenvergabe für die Bachelor-Arbeit (Modul 16) und ihre Begutachtung erfolgen durch die zuständigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und/oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen. (s. dazu § 21 Absätze (1) und (3))

### **§ 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der sieben Modulabschlussprüfungen in der Grundlagenphase (A) ist das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Studienpunkte.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der zwei Modulabschlussprüfungen in der Vertiefungsphase (B) ist das Vorliegen der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Grundlagenphase (A) (s. dazu § 17 Absatz (8)) und das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Studienpunkte.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Moduls 15 in der Abschlussphase (C) ist das Vorliegen der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Grundlagenphase (A) und der Vertiefungsphase (B) (s. dazu § 17 Absatz (8)) sowie das Vorliegen der für das Modul 15 verlangten Studienpunkte.

(4) Hinzu kommt als Zulassungsvoraussetzung für jede Abschlussprüfung der Module 1 bis 15 eine einmalige Erklärung des/der Studierenden dazu, dass ihm/ihr die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften bekannt sind. Die genannte Erklärung ist Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen für die erste abzulegende Modulabschlussprüfung.

## § 17 Modulabschlussprüfungen

(1) In den Modulabschlussprüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende über die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ erreicht ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen sind zum Abschluss der Vorlesungszeit bei einer der fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Personen anzumelden. Die Annahme zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Anmeldung zur Modulabschlussprüfung, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Annahme der Prüfung sind von dem jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin und dem Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen. Damit ist der/die Studierende zur Modulabschlussprüfung zugelassen.

(4) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen entweder durch eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten zur Thematik des jeweiligen Moduls und dessen Schwerpunkte.

(5) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines/einer sachkundigen Protokollanten/Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, ist von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden bei der mündlichen Prüfung Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen.

(6) Für die Klausur werden drei Themenstellungen gegeben, aus denen von dem/der Studierenden eine Themenstellung zu wählen und zu bearbeiten ist. Die Klausur ist schriftlich zu begutachten, zu benoten und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

(7) Nach der bestandenen Modulabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den erfolgreichen Modulabschluss in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte, das Datum der Modulabschlussprüfung sowie ihre Benotung hervor. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

(8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten zur Grundlagen- oder Vertiefungsphase gehörigen Moduls wird vom Prüfungsausschuss zugleich eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Studienphase in ebenfalls zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

## § 18 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen, die mit „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ beurteilt worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt ist.

## § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Modul 16) ist nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Grundlagenphase (A) und in der Vertiefungsphase (B) beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften.
- eine Erklärung dazu, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin die Studien- und die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften bekannt sind.
- ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin zumindest seit Beginn seines/ihrer Studiums in der Vertiefungsphase (B) des Kernfachs im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der HU immatrikuliert ist.
- eine Erklärung dazu, ob an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes von dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Bachelor-Arbeit eingereicht und endgültig mit „nicht bestanden/fail (F)“ beurteilt wurde.
- eine Erklärung dazu, dass der Antragsteller/die Antragstellerin an der Humboldt-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sich nicht in einem noch un abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- Studiennachweise darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin das Studium in der Grundlagenphase (A) und in der Vertiefungsphase (B) sowie das Studium des Zweitfachs oder das der beiden Nebenfächer erfolgreich abgeschlossen hat.
- eine Bescheinigung von einem/einer der fachlich zuständigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder von einem/einer der fachlich zuständigen Privatdozenten/Privatdozentinnen (s. dazu § 15), dass von ihm/ihr die Themenstellung für die Bachelor-Arbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Modul 16) erfolgt unter Vorbehalt. Dieser entfällt, sobald die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Berufs (feld)bezogene Zusatzqualifikationen (Modul 15) beim Prüfungsausschuss vorliegt.

(3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit unter und ohne Vorbehalt entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

## § 20 Bachelor-Arbeit

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit (Modul 16) endet der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften. Die Prüfung dieses Moduls gilt als bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend/sufficient (3,6 - 4,0)“ bewertet ist.

(2) In der Bachelor-Arbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer erziehungswissenschaftlichen Problemstellung nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist eine eigens für die Bachelor-Prüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in der deutschen Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von 50 maschinenschriftlichen Textseiten in 12er-Schrift nicht überschreiten und ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von dem Verfasser/der Verfasserin der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelor-Arbeit als „nicht bestanden/fail (4,1 - 4,5)“.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

## § 21 Thema, Themenrückgabe und Begutachtung der Bachelor-Arbeit

(1) Das Thema für die Bachelor-Arbeit wird aus dem gewählten Profildbereich in der Vertiefungsphase vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch einen der Hochschullehrer/eine der Hochschullehrerinnen oder durch einen der Privatdozenten/eine der Privatdozentinnen, der/die für die Module im gewählten Profildbereich fachlich zuständig ist (s. dazu § 15). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(2) Das für die Bachelor-Arbeit gestellte Thema kann einmal an den Themensteller/an die Themenstellerin zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe der Themenstellung erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Der Themensteller/Die Themenstellerin ist Erstgutachter/Erstgutachterin bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit diesem/dieser bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, der/die eingereichte Arbeit unabhängig von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin prüft und benotet. (s. dazu § 15 Absatz (3))

(4) Besteht in der Beurteilung von Erst- und Zweitgutachter/Erst- und Zweitgutachterin eine Differenz von zwei Noten oder wird von einem/einer der beiden Gutachter/Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden/fail (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter/eine weitere sachkundige Gutachterin. Das dritte Gutachten verbleibt mit seiner Beurteilung innerhalb des vorgegebenen Notenspielraums und ist ausschlaggebend.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelor-Arbeit sind Bestandteile der Prüfungsakte.

## § 22 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann bei der Beurteilung „nicht bestanden/fail (4,1 - 5,0)“ einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelor-Arbeit zu beginnen.

(3) Eine Rückgabe der Themenstellung für die zweite Bachelor-Arbeit ist zulässig, wenn von der in § 21 Absatz (2) geregelten Möglichkeit einer einmaligen Themenrückgabe für die Absolvierung des Moduls 16 nicht bereits für die eingereichte erste Bachelor-Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

## § 23 Regelung zum Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender/eine Studierende gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden und den Prüfern/Prüferinnen fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn dieser/diese nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von dem/der Studierenden versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“.

(4) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf seiner/ihrer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von den weiteren Prüfungen ausschließen.

(6) Der/Die Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Tagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1), (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vom Prüfungsausschuss angehört zu werden.

(7) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Teil III

### § 25 Benotungen

(1) Für die Modulabschlussprüfungen und für die Bachelor-Arbeit werden von dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin oder von den zuständigen Prüfern/Prüferinnen jeweils folgende Noten vergeben:

1,0 bis 1,5	=	A:	hervorragend (excellent),
1,6 bis 2,0	=	B:	sehr gut (very good),
2,1 bis 3,0	=	C:	gut (good),

3,1 bis 3,5	=	D:	befriedigend (satisfactory),
3,6 bis 4,0	=	E:	ausreichend (sufficient),
4,1 bis 5,0	=	F:	nicht bestanden (fail).

(2) Die Benotung der Bachelor-Arbeit wird entweder aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Arbeit durch den Erst- und Zweitgutachter/die Erst- und Zweitgutachterin errechnet oder sie erfolgt nach Maßgabe der Beurteilung durch den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin.

### § 26 Bildung der Noten für die Bachelor-Prüfung im Kernfach, Erziehungswissenschaften im Zweitfach und Erziehungswissenschaften im Nebenfach

(1) In die Note für die Bachelor-Prüfung im Kernfach gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen der Module der Grundlagenphase (A), die der Abschlussprüfungen der Module der Vertiefungsphase (B) und die der Abschlussprüfungen der Module der Abschlussphase (C) nach Studienpunkten gewichtet ein.

(2) In die Note für die Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Zweitfach gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen der Module der Studienphase nach Studienpunkten gewichtet ein.

(3) In die Note für die Bachelor-Prüfung mit Erziehungswissenschaften im Nebenfach gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen der Module der Studienphase nach Studienpunkten gewichtet ein.

(4) Die jeweilige Note wird vom Prüfungsausschuss errechnet und gemäß § 25 Absatz (1) ausgewiesen.

(5) Die Bachelor-Prüfung im Kernfach oder im erziehungswissenschaftlichen Zweitfach oder im erziehungswissenschaftlichen Nebenfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jeweils mindestens die Benotung „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

### § 27 Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften

(1) In die Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen der Module der Grundlagenphase (A), die der Abschlussprüfungen der Module der Vertiefungsphase (B) und die der Abschlussprüfungen der Module der Abschlussphase (C) des Kernfachs sowie die Benotungen der Abschlussprüfungen der Module des Zweitfachs oder die der Abschlussprüfungen der Module des ersten und des zweiten Nebenfachs nach Studienpunkten gewichtet ein.

(2) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet und gemäß § 25 Absatz (1) ausgewiesen.

(3) Der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

## § 28 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften wird vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kern- und Zweitfach/Nebenfächern sowie nach Studienphase(n) und Titeln geordnet,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten der Modulabschlussprüfungen,
- die jeweilige Note der Bachelor-Prüfungen des Kern- und des Zweifachs/der Nebenfächer,
- das Thema der Bachelor-Arbeit,
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

## § 29 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Aufgrund der erfolgreichen Beendigung des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Diese ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie die des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 30 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die geprüfte Person innerhalb einer Frist von zwölf Monaten einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in ihre Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

## Teil IV

### § 31 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der/die Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der/die Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der/Die Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls sind vom Prüfungsausschuss ein neues Zeugnis und eine neue Bachelor-Urkunde auszustellen.

## § 32 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften im Kernfach sowie für das Bachelor-Studium mit Erziehungswissenschaften im Zweit- und im Nebenfach besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:

- drei hauptamtlich tätige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
- ein hauptamtlich tätiger akademischer Mitarbeiter/eine hauptamtlich tätige akademische Mitarbeiterin,
- ein Studierender/eine Studierende.

(2) Der/Die Vorsitzende ist Hochschullehrer/Hochschullehrerin. Der/Die Studierende soll das Studium der Grundlagenphase des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV eingesetzt. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgt durch die Mitglieder dieses Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit für die hauptamtlich tätigen Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied in der Regel ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben. Des weiteren achtet er auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten, legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und erarbeitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern diese nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende dazu zu verpflichten.

## § 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.